

Vertrag über die Integration von Inhalten in die Karlsruhe.App

zwischen

der Stadt Karlsruhe, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den
Leiter des Amts für Informationstechnik und Digitalisierung, 76124 Karlsruhe

- Betreiberin -

und

- Anbieter -

Präambel

Die Stadt Karlsruhe hat die Anwendungssoftware für mobile Endgeräte „Karlsruhe.App“ (nachfolgend: App) entwickelt und stellt diese als digitale öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO insbesondere ihren Bürgerinnen und Bürgern und weiteren interessierten Personen zur Verfügung.

Die App bietet den Rahmen und die digitale Infrastruktur für vielfältige Informationsangebote und digitale Dienste der Stadt, stadtnaher Gesellschaften sowie staatlicher und privater Organisationen und Unternehmen (nachfolgend: Anbieter). Ziel ist es, diese Inhalte zu bündeln und in die App zu integrieren. Dieser Vertrag dient der Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen der Stadt Karlsruhe als Betreiberin der App und den Anbietern, die ihre Inhalte in die App einfügen und dort anbieten.

§ 1

Integration von Inhalten und Diensten in die App

Drei Arten von Leistungen werden zur Verfügung gestellt. Es können mehrere Leistungen gleichzeitig gebucht werden, ebenso mehrere Leistungen derselben Art.

- (1) Native-App-Verknüpfung: Die Native-App-Verknüpfung ist eine Verknüpfung zur App der buchenden Organisation.
- (2) Web-App-Verknüpfung: Die Web-App-Verknüpfung ist eine Verknüpfung auf die Online-Präsenz (Webseite, Webanwendung oder App).
- (3) Channel: Channels sind Kommunikationskanäle, die von der buchenden Organisation selbst mit Inhalten befüllt werden. Ein elektronischer Zugang zur Befüllung der Inhalte („Content-Management-System“) wird gestellt.

Zur technischen Einrichtung unterstützt die Stadt Karlsruhe Anbietende mit folgenden technischen Leistungen:

- Einbettung von Grafiken und Texten in die App
- Verknüpfung von digitalen Angeboten der Anbietenden in die App
 - Integration von nativen Apps über ein URL-Schema/Deep-Linking
 - Integration von Web-Apps
 - Erstellung und zur Verfügungstellung von Channels
- Zurverfügungstellung von Software („Content-Management-System“) zur selbständigen Einpflegung von Inhalten
- Redaktionelle Prüfung der Inhalte in Channels der App
- Löschung von Daten innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Vertragslaufzeit

§ 2 Entgelt

(1) Für die Leistungen der Betreiberin ist ein monatliches Entgelt zu entrichten

- [Anzahl] x Native-App-Verknüpfung: _____ Euro
- [Anzahl] x Web-App-Verknüpfung: _____ Euro
- [Anzahl] x Channel: _____ Euro,

insgesamt monatlich _____ Euro. Die Grundzüge der Berechnung des konkreten Entgelts ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Entgeltordnung sowie der als **Anlage 2** beigefügten tabellarischen Kostenkalkulation.

(2) Das Entgelt ist spätestens zum dritten Werktag eines jeden Quartals an die Betreiberin auf Kontonummer _____ bei _____, BLZ _____ unter Angabe des Buchungszeichens _____ im Voraus zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes auf dem Konto der Betreiberin an.

(3) Bei verspäteter Zahlung des Entgelts ist die Betreiberin berechtigt, Mahnkosten in Höhe von _____ Euro zu verlangen, die gesetzlichen Regelungen über Verzugszinsen bleiben hiervon unberührt. Dem Anbieter bleibt der Nachweis gestattet, dass auf Grund der verspäteten Zahlung ein Mahnaufwand nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

(4) Wird der Vertrag vor dem 30.06.2022 geschlossen, werden für die ersten drei Monate keine Entgelte erhoben. Die Entgeltspflicht beginnt in dem Fall drei Monate nach dem in § 3 (1) festgelegten Vertragsbeginn.

§ 3

Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am _____ und ist befristet auf _____ Monate. Der Vertrag verlängert sich um einen weiteren Monat, wenn keine Kündigung erfolgt.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Betreiberin liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) der Anbieter rechtswidrige Inhalte in der App auch nach Aufforderung durch die Betreiberin trotz angemessener Fristsetzung nicht entfernt.
 - (b) Pflichten aus diesem Verträge in schwerwiegender Weise verletzt werden, insbesondere die in §4 genannten Mitwirkungspflichten und Verbote.
 - (c) der Anbieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgelts in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (4) Mit Wirksamwerden der Kündigung ist die Betreiberin berechtigt, Inhalte aus der App zu entfernen.

§ 4

Pflichten und Verantwortlichkeiten der Anbieter, Verbote

- (1) Der Anbieter wird die erforderlichen Mitwirkungsleistungen erbringen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch die Betreiberin erforderlich und allgemein üblich sind.
- (2) In Channels ist mindestens ein Beitrag pro Woche zu leisten, um die Nützlichkeit der App für die Nutzerinnen und Nutzer auf einem hohen Niveau zu halten.
- (3) Der Anbieter ist verpflichtet, die App nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zweckes und unter Beachtung des geltenden Rechts zu nutzen. Er hat insbesondere die Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen, zum Datenschutz sowie die Bestimmungen zur Anbieterkennzeichnung nach dem Telemediengesetz zu beachten.
- (4) Inhalte, die gegen geltende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere strafrechtliche und jugendschützende Normen) verstoßen oder unterhalb dieser Schwelle als sittenwidrig, diskriminierend, rassistisch, sexistisch, links- oder rechtsextrem oder religiöse Gefühle verletzend anzusehen sind, dürfen nicht eingestellt werden.

- (5) Es ist nicht gestattet, die App oder einzelne Inhalte Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen, zu verkaufen oder anderweitig kommerziell etwa durch Veröffentlichung oder Lizenzierung zu verwerten. Eine Vermietung oder Verpachtung von Rechten an der App oder an einzelnen Inhalten ist ebenso untersagt, wie eine anderweitige Übertragung derselben.
- (6) Es ist nicht gestattet, die App zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, abgeleitete Arbeiten daraus zu erstellen, die App zurückzuentwickeln, disassemblieren oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode der App abzuleiten. Gesetzliche Befugnisse bleiben unberührt. Ein Dekompilieren der App zu anderen Zwecken ist den Anbietern untersagt.
- (7) Der Anbieter hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Inhalten einschließlich der von ihm installierten Programme, Skripte oder sonstiger Applikationen keine Gefährdung für die Sicherheit und Integrität der Infrastruktur der Betreiberin sowie anderer Anbieter ausgeht. Hegt der Anbieter den Verdacht, dass ein solcher Fall eingetreten ist, hat er die Betreiberin unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Besteht der begründete Verdacht, dass eine der vorgenannten Situationen eingetreten ist, ist die Betreiberin berechtigt, Inhalte einschließlich Programmen, Skripten oder sonstigen Applikationen, sofern dies zur Schadensbehebung oder -begrenzung zum konkreten Zeitpunkt erforderlich scheint, zu isolieren, zu deaktivieren, zu deinstallieren und/oder die Anbindung der betroffenen Inhalte an das Internet zu unterbrechen.
- (8) Unzulässig ist zudem jede Nutzung der App, die sich negativ auswirkt auf die App selbst oder mit ihr verbundene Apps, Webseiten oder auf Software auf die durch die App zugegriffen wird. Verboten ist insbesondere jegliche Manipulation der App oder des Programmcodes etwa durch Viren, Trojaner oder andere schädliche Programmcodes oder andere Aktionen oder Werkzeuge die zu Schäden an der App, den integrierten Diensten, dem digitalen Inhalt, oder technischen Anlagen auch der anderen Anbieter führen können.
- (9) Hat die Betreiberin in den vorgenannten Fällen selbst Maßnahmen ergriffen, wird sie den Anbieter unverzüglich hierüber informieren.

§ 5

Pflichten und Verantwortlichkeit der Betreiberin

- (1) Die Betreiberin ist bestrebt, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen und organisatorischen Möglichkeiten die Nutzung der App durchgehend zu ermöglichen. Ein Anspruch auf ununterbrochene, störungsfreie Verfügbarkeit der App besteht gleichwohl nicht. So kann die Nutzbarkeit der App oder einzelner Funktionen aufgrund von Wartungsarbeiten, technischer Störungen oder höherer Gewalt im Rahmen des Üblichen eingeschränkt oder vollständig ausgeschlossen sein.
- (2) Die Betreiberin ist berechtigt, die Funktionen der App weiterzuentwickeln, zu erweitern und zu verändern. Wesentliche Veränderungen wird die Betreiberin im Vorhinein anzeigen.
- (3) Die Betreiberin stellt die Zugangsdaten zu der Plattform zur Verfügung und erklärt die Funktionen des Content-Management-Systems.

- (4) Die Betreiberin nimmt Beanstandungen und Vorschläge entgegen mit dem Ziel einer Verbesserung des Angebots.

§ 6

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Betreiberin haftet nicht für die von dem Anbieter eingebrachten Inhalte. Es gelten die §§ 8 bis 10 TMG.
- (2) Im Übrigen gelten für eine Haftung der Betreiberin auf Schadensersatz – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen – die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen:
- (a) Die Betreiberin haftet, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Betreiberin nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anbieter als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht). Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten weder, wenn die Betreiberin eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, noch für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, noch für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- (b) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der Betreiberin, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich die Betreiberin zur Vertragserfüllung bedient.
- (3) Der Anbieter verpflichtet sich, die Betreiberin von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienste der Betreiberin durch den Anbieter gegen die Betreiberin erhoben werden, insbesondere wegen möglicher Verstöße gegen die Rechte Dritter oder gegen gesetzliche Vorschriften. Dies umfasst insbesondere auch die Freistellung von Ansprüchen, die eine Nutzerin oder ein Nutzer gegen die Betreiberin im Zusammenhang mit der Nutzung der Inhalte des Anbieters geltend macht. Ferner ist der Anbieter verpflichtet, für alle sonstigen Schäden und Aufwendungen aufzukommen, die der Betreiberin im Zusammenhang mit einer schuldhaften vertrags- oder gesetzwidrigen Nutzung ihrer Dienste durch den Anbieter entstehen, insbesondere durch die Geltendmachung von Ansprüchen wegen möglicher Verstöße durch Dritte. Die Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere auch die Verpflichtung, die Betreiberin von notwendigen Rechtsverteidigungskosten freizustellen. Der Anbieter ist zur unverzüglichen Information der Betreiberin verpflichtet, wenn er eine Verletzung Dritter erkennt oder ihm diesbezüglich Anhaltspunkte vorliegen.
- (4) Soweit aufgrund dieses Vertrages Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbracht werden (§ 3 Nr. 24 TKG) haftet die Betreiberin beschränkt nach den Vorschriften des TKG (§ 44a TKG).

- (5) Die Betreiberin ist berechtigt, die Inhalte des Anbieters vorläufig zu sperren, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass eingestellte Inhalte rechtswidrig sind oder ein hinreichender Verdacht der Rechtswidrigkeit gegeben ist. Ein hinreichender Verdacht der Rechtswidrigkeit liegt insbesondere vor, wenn die Betreiberin eine Abmahnung des vermeintlich Verletzten erhalten oder wegen Rechtswidrigkeit der eingestellten Inhalte auf Unterlassung in Anspruch genommen wird und die Abmahnung bzw. das Unterlassungsbegehren nicht offensichtlich unbegründet sind. Soweit möglich, ist der Anbieter zuvor anzuhören, sonst unverzüglich zu benachrichtigen. Die Sperrung hat sich auf die möglicherweise rechtswidrigen Inhalte zu beschränken, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Sofern sich die Inhalte als rechtswidrig erweisen, ist der Anbieter verpflichtet, diese dauerhaft zu entfernen. Erfolgt dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist die Betreiberin zur Löschung der rechtswidrigen Inhalte berechtigt.

§ 7

Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien werden alle Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen einschließlich des Inhalts dieses Vertrages vertraulich behandeln.
- (2) Unberührt bleiben gesetzliche Offenbarungspflichten, bei der Betreiberin insbesondere die notwendige Beteiligung kommunaler Gremien.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sofern einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sind, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Regelung muss durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (3) Erfüllungsort ist Karlsruhe. Ausschließlicher Gerichtsstand ist ebenfalls Karlsruhe, sofern keine zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände bestehen; diese bleiben unberührt.